

Einzelwettschiessen / Gruppenmeisterschaft 300 m

1. Grundlagen

- 1.1. Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV 300 m
- 1.2. Reglement zur Gruppenmeisterschaft des SSV 300 m
- 1.3. Schiessvorschriften Gewehr 300 m SSV

2. Durchführung

- 2.1. EWS verbunden mit Ausscheidungsschiessen für die Gruppenmeisterschaft
- 2.2. Kantonale Zwischenrunde Gruppenmeisterschaft
- 2.3. Kantonaler Final Gruppenmeisterschaft

Im jährlichen Terminkalender des LKSVP werden die Daten bekannt gegeben. Die Schiesszeiten sind so festzulegen, dass die Wettkämpfe nicht vor Mittwoch, 12.00 Uhr beginnen und am Samstag um 18.00 Uhr abgeschlossen sind.

3. Schiessplätze

- 3.1. EWS verbunden mit Ausscheidungsschiessen Gruppenmeisterschaft, maximal zwei Schiessplätze pro Region.
- 3.2. Kantonale Zwischenrunde GM: maximal ein bis zwei Schiessplätze pro Region.
- 3.3. Die Schiessplätze werden vom Ressortchef LKSVP jedes Jahr neu festgelegt und bekannt gegeben.
- 3.4. Das Programm an der kantonalen Zwischenrunde und im Final ist innerhalb der vorgegebenen Zeit zu schiessen (**Feld A 2:05 Std.; Feld D/E 1:20 Std.**)
- 3.5. Kantonaler Final GM: Der Ressortchef LKSVP bestimmt die Schiessplätze.

4. Anmeldungen

- 4.1. Für das EWS melden die Vereinsvorstände dem durchführenden Verein ihres Schiessplatzes, die Gruppen- und Einzelschützen, gemäss Anordnung. Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonschützen- (KSV) oder Unterverband (UV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt. Das Programm muss mit dem Stammverein geschossen werden. Je fünf Schützen eines Vereins bilden eine Gruppe im entsprechenden Feld. Jeder Schütze darf in der gleichen Runde nur in einer Gruppe schiessen.
- 4.2. Für die kantonale Zwischenrunde müssen die ausgefüllten Gruppenstandblätter dem durchführenden Verein vor dem Schiessen abgegeben werden.
- 4.3. Für die Teilnahme an der kantonalen Zwischenrunde und dem kantonalen Final muss das EWS geschossen worden sein.

5. Schiessprogramme

- 5.1 Es werden folgende Programme geschossen:

Feld A

Alle Sportgeräte

(Freigewehr, Sportgewehr, Standardgewehr, Karabiner, Sturmgewehr 90, Sturmgewehr 57/02, Sturmgewehr 57/03)

Scheibe A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

- 4 Probeschüsse (Obligatorisch)
- 20 Schuss Einzelfeuer

Feld D

Sturmgewehr 57/03, Sturmgewehr 57/02, Sturmgewehr 90, Karabiner

Scheibe A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

- 4 Probeschüsse (Obligatorisch)
- 10 Schuss Einzelfeuer
- 5 Schuss Seriefeuer ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

- Feld E** **Sturmgewehr 57/02, Sturmgewehr 90, Karabiner**
 Scheibe A10, 1m in 10 Kreise eingeteilt
 4 Probeschüsse (Obligatorisch)
 10 Schuss Einzelfeuer
 5 Schuss Serief Feuer ohne Zeitlimite am Schluss gezeigt

5.2 Stellungen

Freigewehr und Sportgewehr nicht liegend, Standardgewehr und Karabiner liegend frei, Sturmgewehre ab Zweibeinstütze.

5.3 Altersausgleich

Veteranen und Seniorveteranen dürfen mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr sowie Sportgewehr liegend frei schiessen (gemäss RSpS).

5.4 Stellungserleichterung

Für die SGM-300 sind alle Stellungserleichterungen ungültig (gemäss RSpS).

5.5 Erste Ausscheidung Gruppenmeisterschaft

Die für das EWS geschossenen Resultate gelten zugleich für die erste Ausscheidung der Gruppenmeisterschaft.

6. Doppelgelder / Schiessgebühren

6.1. **Einzelwettschiessen:**

Das Doppelgeld, inkl. Probeschüsse, sowie die Munition von 24, bzw. 19 Patronen, wird jährlich in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

6.2. **Gruppenmeisterschaft, kantonale Zwischenrunde und kantonaler Final:**

Das Gruppendoppel wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Doppelgelder sind auf den Schiessplätzen beim Lösen der Standblätter zu bezahlen.

6.3. Gruppen die sich für die Hauptrunden des SSV qualifizieren bezahlen ein Gruppendoppel (gemäss AFB Hauptrunden SGM-300 SSV). Diese Gebühr wird durch die Kantonalkasse eingezogen und dem SSV abgegeben.

7. Munition

7.1. Im Doppelgeld des EWS ist die Munition inbegriffen. Es darf nur Ordonnanzmunition verschossen werden.

7.2. Für die kantonale Zwischenrunde und den kantonalen Final haben die Gruppen die Munition mitzubringen (Ordonnanzmunition). Schützen, die andere Munition verschossen, sowie deren Gruppe werden sofort disqualifiziert.

8. Auszeichnungen

8.1. Am EWS wird die Einzelauszeichnung (Kranzabzeichen oder Kranzkarte im Wert von Fr.8.-) beim Erreichen der erforderlichen Limite abgegeben.

Feld A	Aktive	V + U21	SV + U17
Sportgewehre (Freigewehr, Standardgewehr)	184	180	177
Stgw 57 (Ord03)	174	170	167
Karabiner, Stgw 90	168	164	161
Sturmgewehr 57 (Ord02)	162	158	155
Feld D			
Stgw 57 (Ord03)	130	127	125
Karabiner, Stgw 90	126	123	121
Sturmgewehr 57 (Ord02)	122	119	117
Feld E			
Karabiner, Stgw 90	126	123	121
Sturmgewehr 57 (Ord02)	122	119	117

- 8.2. An der kantonalen Zwischenrunde werden keine Auszeichnungen abgegeben.
- 8.3. Am kantonalen Final erhalten alle Gruppen, die sich für die Hauptrunden SSV qualifizieren, je fünf Kranzkarten mit folgendem Wert:
1. Rang à Fr. 12.-- 2. Rang à Fr. 10.-- 3. Rang à Fr. 8.-- alle anderen à Fr. 6.--

9. Schiessablauf

- 9.1 Vor Beginn der Schiessen ist die definitive Gruppenzusammenstellung von fünf Schützen auf den Gruppenstandblättern (SSV oder LKSV) einzutragen. Am kantonalen Final haben alle qualifizierten Gruppen geschlossen auf dem Schiessplatz, gemäss Einladung des Ressortchefs LKSV, anzutreten.
- 9.2 Unstimmigkeiten, sowie angefochtene Resultate beim EWS oder bei der kantonalen Zwischenrunde sind dem Ressortchef LKSV bis eine Stunde nach Schiessende telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. An der kantonalen Zwischenrunde gibt es nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Ressortchef LKSV eine zentrale Vorschiesmöglichkeit.

10. Aufsicht

Der Ressortchef LKSV kann Aufsichten für die Überwachung des Schiessbetriebes delegieren, sowohl beim EWS, der kantonalen Zwischenrunde und beim kantonalen Final GM. Diese Funktionäre überwachen den Schiessbetrieb und erlassen nötigenfalls auf den Schiessplätzen Anordnungen für eine korrekte Durchführung. **Die Aufsicht am EWS und der kantonalen Zwischenrunde wird durch den durchzuführenden Schiessplatz wahrgenommen.** Die durchführenden Vereine haben für das EWS und die kantonalen Zwischenrunde folgende Anzahl Schützenmeister zu stellen:

Feld A: 1 Schützenmeister auf 4 Scheiben
Feld D/E: 1 Schützenmeister auf 3 Scheiben

11. Einladungen

- 11.1 Spätestens 5 Tage vor den Schiessen sind von den durchführenden Vereinen wie folgt Einladungen zu versenden (per Email oder Post):
- den teilnehmenden Vereinen (je 1 Ex. pro Schütze)
 - dem Ressortchef LKSV
- 11.2 Die Einladungen haben folgende Angaben zu enthalten:
- Schiesszeiten, Schiessprogramm, Doppelgelder, Auszeichnungslimiten.
 - Hinweis: Die Einladung für den kantonalen Final GM wird den Wettkampfchefs (wenn nicht vorhanden den Präsidenten) durch den Ressortchef LKSV per Email zugestellt. Die teilnahmeberechtigten Gruppen können aus der Rangliste entnommen werden. (Unbedingt in der VVA eine gültige Emailadresse des Präsidenten und des Wettkampfchefs hinterlegen)

12. Ausscheidungsverfahren für die GM

- 12.1. In den Ausführungsbestimmungen wird jährlich festgelegt, wie viele Gruppen sich für die kantonale Zwischenrunde, den kantonalen Final und die Hauptrunden SSV qualifizieren. Sofern eine berechnete Gruppe auf die weitere Teilnahme verzichtet, ist dies innert zwei Tagen nach Erhalt der Rangliste dem Ressortchef LKSV schriftlich zu melden. Teilnahmeberechtigten Gruppen, die sich an der kantonalen Zwischenrunde oder am kantonalen Final ohne sich abzumelden nicht antreten, haben die Schiessgebühr gemäss Ziffer 6.2. zu bezahlen.
- 12.2 Für die Teilnahme am kantonalen Final GM zählt das Gruppenresultat der Zwischenrunde. Bei Gleichheit entscheiden:
- a) das höhere Gruppenresultat
 - b) die höheren Einzelresultate
 - c) das höhere Total aller Tiefschüsse in 100er-Wertung der ganzen Gruppe

Für die Teilnahme an den Hauptrunden SSV, zählt das Gruppenresultat vom kantonalen Final. Die Gruppenranglisten sind in gleicher Weise wie bei der kantonalen Zwischenrunde zu erstellen. Kann bei höherer Gewalt nicht geschossen werden, so entscheiden beim Einzelschiessen und bei der kantonalen Zwischenrunde der Aufsichtsdelegierte zusammen mit

dem Platzchef über das weitere Vorgehen. Beim kantonalen Final entscheiden der Ressortchef LKSV zusammen mit dem Platzchef. Der Entscheid ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

13. Abrechnung

Die Abrechnung des EWS, der kantonalen Zwischenrunde und dem kantonalen Final hat gemäss Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

14. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement werden jährlich Ausführungsbestimmungen erlassen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglement, sowie gegen die Vorschriften des SSV und des LKSV über das sportliche Schiessen werden geahndet.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 03. Dezember 2016 genehmigt und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Luzern / St.Urban, den 03. Dezember 2016

Luzerner Kantonschützenverein



Zimmermann Christian
Präsident LKSV



Jordi Thomas
Ressortchef EWS/GM 300m